

10.07.2020

Position zum

Referentenentwurf des BMWi - Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 19 Abs. 2 StromNEV)

Position in aller Kürze:

Grundsätzlich wird der Vorschlag des BMWi für eine Übergangsregelung zu § 19 Abs. 2 StromNEV in Bezug auf die 7000-h Regel begrüßt. Eine Übergangsregelung, die auch dem Mittelstand hilft, muss aber auch die Atypik berücksichtigen. Denn der energieintensive Mittelstand nimmt sehr viel häufiger die Regelung zur atypischen Netznutzung in Anspruch. Auch hier besteht das Risiko, dass viele Unternehmen aufgrund der Corona-Krise ihr Produktions- und Stromabnahmeverhalten so ändern mussten, dass sie die Voraussetzungen für eine atypische Netznutzung mindestens im Kalenderjahr 2020 nicht erfüllen können. Außerdem sind sowohl bei der 7000-h Regel wie auch bei der Atypik die Fälle zu berücksichtigen, die in 2019 ausnahmsweise die Voraussetzungen nicht erfüllt haben oder die in 2020 erstmals ein individuelles Netzentgelt vereinbaren wollten.

Deshalb empfiehlt der VEA folgende Ergänzungen;

- Wenn für die **atypische Netznutzung** die **Antragsvoraussetzungen** in 2019 erfüllt wurden, gelten die Anspruchsvoraussetzungen auch für 2020 als erfüllt
- Bei der **Berechnung des individuellen Netzentgelts** für 2020 für die **atypische Netznutzung** wird ebenfalls auf die Berechnung 2019 abgestellt
- Sowohl für die **7000h Regel** wie auch für die **atypische Netznutzung** sollte auf 2018 abgestellt werden, wenn in 2019 nur ausnahmsweise kein individuelles Netzentgelt gewährt wurde
- Sowohl für die **7000h Regel** wie auch für die **atypische Netznutzung** sollte, falls in 2020 erstmals ein individuelles Netzentgelt vereinbart werden sollte, auf Prognosedaten abgestellt werden und eine ex-post Überprüfung auf Grundlage der Verbrauchsdaten in 2021 oder in 2022 erfolgen
- Beim Wortlaut des bisherigen Vorschlags sollten auch Fristverlängerungen, die bei der Antragstellung in 2019 gewährt wurden, berücksichtigt werden

Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Position im Einzelnen

1. Einbeziehung auch der atypischen Netznutzung in eine Übergangsregelung

a) Anspruchsvoraussetzung für Atypik

Eine Übergangsregelung, die auch dem Mittelstand hilft, sollte dringend auch die Atypik berücksichtigen, da der energieintensive Mittelstand insbesondere diese Regelung in Anspruch nimmt. Es sollte geregelt werden, dass Unternehmen, die in 2019 ein individuelles Netzentgelt aufgrund atypischer Netznutzung vereinbart haben, die **Anspruchsvoraussetzung** auch in 2020 erfüllen.

Außerdem sind die Fälle zu berücksichtigen, bei denen in 2019 für die Anzeigepflicht bei der Regulierungsbehörde eine Fristverlängerung gewährt wurde.

VEA empfiehlt deshalb den folgenden Wortlaut:

§ 32 StromNEV wird folgender Absatz 10 hinzugefügt:

*„Soweit eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 2 bis 4 **fristgerecht für das Jahr 2019** bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden ist, besteht im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Weitergeltung des vereinbarten individuellen Netzentgelts, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erreicht worden sind. Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird.“*

b) Berechnung des individuellen Netzentgelts bei atypischer Netznutzung

Bei der **Berechnung des individuellen Netzentgelts** für 2020 bei atypischer Netznutzung sollte ebenfalls auf 2019 abgestellt werden. Denn anders als bei der 7000-h Regel erfolgt die Berechnung nicht anhand eines physikalischen Pfades - also unabhängig von den Verbrauchsdaten, sondern anhand der Verbrauchsdaten. Auf diesen Grundsatz zurück zu greifen, wäre aber nicht zielführend, da eine Übergangsregelung ja gerade den Unternehmen helfen soll, die aufgrund der Corona-Krise ein stark verändertes Verbrauchsverhalten haben.

VEA empfiehlt deshalb den folgenden Wortlaut:

§ 32 StromNEV wird folgender Absatz 11 hinzugefügt:

„Soweit ein individuelles Netzentgelt nach Absatz 10 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 gewährt wird, soll auch bei der Berechnung des individuellen Netzentgelts auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt werden.“

c) Mitnahmeeffekte

Falls seitens der Politik Bedenken bestehen, dass hier **Mitnahmeeffekte** genutzt werden, könnte ein weiterer Absatz hinzu gefügt werden, der klar stellt, dass die Unternehmen - sobald es ihnen möglich und zumutbar ist - wieder ein atypisches Netznutzungsverhalten zeigen müssen.

VEA empfiehlt für diesen Fall den folgenden Wortlaut:

§ 32 StromNEV wird folgender Absatz 12 hinzugefügt:

„Soweit ein individuelles Netzentgelt nach Absatz 10 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 gewährt wird, müssen die Unternehmen sicherstellen, dass sie - sobald es ihnen möglich und wirtschaftlich zumutbar ist - wieder ein atypisches Netznutzungsverhalten zeigen.“

In der Begründung zu dieser Regelung könnte klar gestellt werden, dass die Regulierungsbehörden das Recht haben, diese Voraussetzung in Einzelfällen zu überprüfen. Dies könnte geschehen, indem z. B. auf Kurzarbeiterzeiten, auf Produktionsreduzierungen und ähnliches abgestellt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Unternehmen, die Produktionseinbußen hatten, aus wirtschaftlichen Gründen gerade beim Hochfahren ihrer Produktion nicht sofort wieder ein atypisches Netznutzungsverhalten zuzumuten ist.

2. Einbeziehung der Fälle, in denen in 2019 nur ausnahmsweise kein individuelles Netzentgelt gewährt wurde

Sowohl bei der **7000-h Regel** wie auch bei der **atypischen Netznutzung** gibt es Ausnahme-Jahre, zum Beispiel aufgrund größerer Revisionen etc.. Wenn in 2019 nur ausnahmsweise kein individuelles Netzentgelt gewährt wurde, sollte auf das Kalenderjahr 2018 abgestellt werden.

VEA empfiehlt deshalb den folgenden Wortlaut:

§ 32 StromNEV wird folgender Absatz 13 hinzugefügt:

„Sofern nur in 2019 aufgrund besonderer Umstände kein individuelles Netzentgelt gewährt wurde, kann für den Nachweis nach Abs. 10 für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2018 abgestellt werden.“

3. Einbeziehung der Fälle, in denen in 2020 zum ersten Mal ein individuelles Netzentgelt vereinbart und gewährt werden sollte

Sowohl für die 7000-h Regel wie auch für die atypische Netznutzung sollte, falls in 2020 erstmals ein individuelles Netzentgelt vereinbart werden sollte, auf Prognosedaten abgestellt werden und eine ex-post Überprüfung auf Grundlage der Verbrauchsdaten in 2021 oder in 2022 erfolgen.

VEA empfiehlt deshalb den folgenden Wortlaut:

§ 32 StromNEV wird folgender Absatz 14 hinzugefügt:

„Sofern in 2020 erstmals die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt worden wären und die Erfüllung der Kriterien anhand von Prognosedaten gegenüber der Regulierungsbehörde belegt werden kann, ist für das Jahr 2020 ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Für den Nachweis für die tatsächliche Erfüllung der Kriterien kann auf das Kalenderjahr 2021 oder auf das Kalenderjahr 2022 abgestellt werden.“